



Zählerablesungs- und Verrechnungsperioden der Wasserversorgung

Stadtratsbeschluss vom 9. Mai 1984
mit Änderungen bis 8. Mai 1991¹

1.² Gemäss Art. 32 des Reglements und Tarifs über die Abgabe von Wasser³ setzt der Stadtrat die Ablese- und Verrechnungsperioden neu wie folgt fest:

- a) Die Ablesung der Wasserzähler und die Verrechnung der Leistungs- und Gebäudegebühr sowie des Wasserverbrauchs für Trinkwasser der Wasserversorgung, der Grundgebühr Schmutzwasser und des Arbeitspreises (Verbrauch) für Abwasser der Stadtentwässerung erfolgt bei Bezügern mit einem Wasserzähler Nenngrosse 10 m³ und grösser alle 2 Monate.⁴
 - b) Bei allen anderen Bezügern werden die Zähler je nach Bezugsverhältnis halbjährlich bzw. einmal im Jahr abgelesen. Die Leistungs- und die Gebäudegebühr für Trinkwasser und die Grundgebühr Schmutzwasser werden zusammen mit dem Wasserverbrauch bzw. Arbeitspreis (Verbrauch) Abwasser verrechnet. Die definitive Abrechnung erfolgt halbjährlich bzw. jährlich.⁵
 - c) (aufgehoben)⁶
2. Die neuen Ablese- und Verrechnungsperioden und die Verrechnungspraxis gelten auch für die Abwassergebühren.⁷

¹ AS 38, 242; 39, 460; 40, 323.

² Fassung StRB vom 9. Mai 1984 (AS 38, 242); in Kraft ab 1. Oktober 1984.

³ BS 2, 604.

⁴ Fassung StRB vom 8. Mai 1991 (AS 40, 323); Inkraftsetzung 1. Januar 1991.

⁵ Fassung StRB vom 8. Mai 1991 (AS 40, 323); Inkraftsetzung 1. Januar 1991.

⁶ Fassung StRB vom 8. Mai 1991 (AS 40, 323); Inkraftsetzung 1. Januar 1991.

⁷ Fassung StRB vom 8. Mai 1991 (AS 40, 323); Inkraftsetzung 1. Januar 1991.